

**Zusatzvereinbarung vom 09.11.2020  
zum**

**Manteltarifvertrag**

**für die Arbeitnehmer  
des privaten Omnibusgewerbes  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom**

**vom 15.12.2015**

**Zwischen**

**dem Verband Nordrhein-Westfälischer  
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)**

**- einerseits -**

**und**

**Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Nordrhein Westfalen, Karlstr. 123 – 127,  
40210 Düsseldorf**

**- andererseits -**

**wird folgende**

**Zusatzvereinbarung  
zum**

**Manteltarifvertrag**

**für die Arbeitnehmer  
des privaten Omnibusgewerbes  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom**

**vom 15.12.2015**

**abgeschlossen:**

**1) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich im Kalendervierteljahr 38,5 Stunden wöchentlich.

**2) § 9 erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:**

**§ 9**  
Arbeitsbewertung des Fahrpersonals  
im Linien-, Sonderlinien- und Freistellungsverkehr

- (1) Zur Lohnermittlung sind nachstehende Zeiten zu berücksichtigen:
- a) die auf Fahrten geleisteten Lenkzeiten,
  - b) Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, der Bereitschaftsdienst und die Wagenpflege, jeweils in voller Höhe,
  - c) bei geteilten Diensten mindestens 8 Stunden, wenn zwischen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ein Zeitraum von 12 Stunden liegt,
  - d) Pausen/Wendenzeiten von weniger als 20 Minuten,
  - e) bei ungeteilten Diensten mindestens 75% der Zeit zwischen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit.
- (2) Bereitschaftsdienst ist die Zeit, während der der Arbeitnehmer sich auf der Arbeitsstelle zur jederzeitigen Verfügung des Arbeitgebers halten muß.
- (3) Geteilte Dienste sind solche, bei denen mindestens eine Unterbrechung zusammenhängend mehr als eine Stunde beträgt. Alle übrigen Dienste gelten als ungeteilte Dienste.

**2) § 11 erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:**

**§ 11**  
Kurzarbeit

- (1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge eines unabwendbaren Ereignisses oder infolge von Strukturveränderungen für alle Arbeitnehmer des Betriebes, einer Abteilung, einer Arbeitsgruppe oder eines Tätigkeitsbereiches Kurzarbeit anzuordnen. Die individuelle wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kug) ggf. auch vollständig (bei Kug Null) abgesenkt werden. Kurzarbeit ist unter

Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen anzuordnen. Die Dauer der Kurzarbeit darf 24 Monate nicht überschreiten.

- (2) Besteht ein Betriebsrat, sind dessen gesetzliche Mitbestimmungsrechte (§ 87 BetrVG) zu wahren, wobei die vor Einführung der Kurzarbeit abzuschließende Betriebsvereinbarung insbesondere Umfang, Beginn und Dauer der Kurzarbeit und den betroffenen Personenkreis regeln muss. Ergänzende freiwillige Betriebsvereinbarungen – auch über eine abweichende Ankündigungsfrist – sind zulässig. Besteht kein Betriebsrat, ist der Arbeitgeber berechtigt, ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist Kurzarbeit anzuordnen, wenn der Arbeitsausfall gemäß Absatz 1 Satz 1 aufgrund einer Pandemie (bspw. Covid-19) mittelbar oder unmittelbar verursacht wird.

**3) § 14 Abs. 2 erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:**

- (2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt – einschließlich des gesetzlichen Mindesturlaubs – für Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von

weniger als 4 Jahren	26 Tage
4 bis 9 Jahren	28 Tage
mind. 10 Jahren	30 Tage

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist der 1. Januar des laufenden Urlaubsjahres.

**4) § 18 Abs. 3 erhält mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Fassung:**

- (3) Die Jahressonderzahlung beträgt für Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von

1 Jahr	€ 605,-
3 Jahre	€ 770,-
5 Jahre	€ 935,-

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist der 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

**5) In § 21 tritt mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende Änderung in Kraft:**

In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

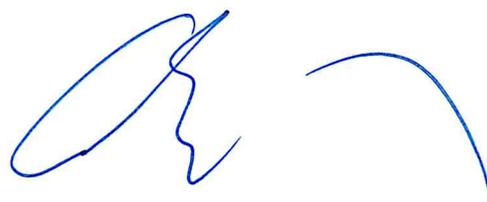
**6) In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

In der Fassung vom 09.11.2020 treten § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9, § 11, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 und Abs. 3 am 01.01.2021 in Kraft. Bis 31.12.2020 bleiben diese Vorschriften in der Fassung dieses Tarifvertrags vom 15.12.2015 gültig.

**7) § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten frühestens zum 31.12.2023 gekündigt werden.

Düsseldorf/Langenfeld, den 09.11.2020



Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die  
Landesbezirksleitung Nordrhein Westfalen, Karlstr. 123 – 127, 40210 Düsseldorf

